

# Landgericht München I

Az.: 21 O 1601/15



In dem Rechtsstreit

**Astragon Software GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstr. 64-78, 41236 Mönchengladbach  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Scheffen GbR**, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: B042F151

gegen

1) [Redacted]  
- Antragsgegner -

2) [Redacted]  
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [Redacted] Pfarrkirchen

wegen Urheberrechtsverletzung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted] den Richter am Landgericht [Redacted] und den Richter am Landgericht [Redacted] am 01.06.2015 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

- Den Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

das Computerspiel „Landwirtschaftssimulator 2013“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharingssystemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 29.01.2015 und die Schriftsätze vom 6.2., 20.2., 27.2., 11.3., 13.3., 27.3., 31.3., 17.4. und 30.4.2015 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

1. Die „Dringlichkeitsfrist“ von einem Monat ab Kenntnis der Rechtsverletzung ist gewahrt:

Die Dringlichkeit ist nicht dadurch entfallen, dass die Antragstellerin von der Beauskunftung vom 13.11.2014 Kenntnis hatte. Die darin aufgeführte Verletzung vom 26.10.2014 ist noch vor Wirksamwerden der Unterlassungserklärung bzw. Zustandekommen des Unterwerfungsvertrages erfolgt, sodass die durch diese Verletzung begründete Wiederholungsgefahr entfallen ist.

Die Abmahnung vom 16.10.2014 (Anl. ASt. 5) enthielt in Gestalt der vorformulierten Unterlassungserklärung (Ziff. 1) ein Vertragsangebot sowie als weiteres Vertragsangebot (Ziff. 2) ein solches auf Abschluss eines Vergleichsvertrages. Das Angebot 1 haben die Beklagten uneingeschränkt angenommen; die Einfügung des Wortes „schuldhaften“ stellt lediglich eine Klarstellung dar (Köhler/Bornkamm, 33. Aufl., § 12 UWG Rn 1:152). Nach allgemeinen Regeln bedarf die Annahme des Vertragsangebots des Zugangs, der am 27.10.2014 erfolgt ist, um wirksam zu werden, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Ausnahmsweise kann gem. § 151 S. 1 BGB der Zugang der Annahmeerklärung entbehrlich sein, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Angesichts der bis 27.10.2014 gesetzten Annahmefrist kann ein Verzicht auf den Zugang nicht angenommen werden. Auch nach der Verkehrssitte kann nicht erwartet werden, dass der Zugang entbehrlich ist. Für den Abmahnenden ist es von Relevanz, ab welchem Zeitpunkt der Unterwerfungsvertrag wirksam ist, da er für die etwaige Geltendmachung von Vertragsstrafe wissen muss, welche Verstöße darunter fallen und welche nicht. Die vorliegende Konstellation zeigt, dass Unsicherheiten eintreten, wenn man den Zugang für entbehrlich hält: So ist bspw. aus der Annahmeerklärung mit dem Datum 22.10.14

21 O 1601/15

- Seite 3 -

nicht ersichtlich, dass sie erst am 23.10.14 den internen Bereich verlassen hat, indem sie abgeschickt wurde. Für die Antragstellerin ist nicht ohne weiteres feststellbar, wann die Erklärung abgegeben wurde.

2. Die täterschaftliche Verantwortlichkeit der Beklagten ist glaubhaft gemacht, sodass sie gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zur Unterlassung verpflichtet sind.

Als Anschlussinhaber trifft sie die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit. Da eine Nutzung des Anschlusses durch Dritte nicht ersichtlich ist, hat es damit sein Bewenden. Dass der geltend gemachte Virenbefall des Rechners den Upload hätte auslösen können, ist nicht ersichtlich.

3. Kosten: § 91 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

21 O 1601/15

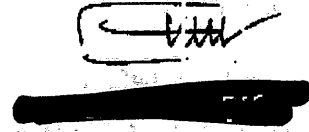
- Seite 4 -



Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht



Richter  
am Landgericht